

Ethikreglement der Yushin-Ryu AG

Kapitel 1 – Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Dieses Ethikreglement regelt die ethischen Grundsätze, Werte, Verantwortlichkeiten und Verfahren für Forschung, Lehre, Verwaltung sowie sämtliche Tätigkeiten der Yushin-Ryu AG.

Es dient der Sicherstellung eines verantwortungsvollen, wissenschaftlich integren und gesellschaftlich verantwortbaren Handelns.

Art. 2 Zielsetzung

Dieses Reglement verfolgt insbesondere folgende Ziele:

- Schutz der Menschenwürde;
 - Förderung wissenschaftlicher Integrität;
 - Sicherstellung verantwortungsvoller Forschung;
 - Schutz von Mensch, Tier und Umwelt;
 - Förderung von Transparenz und Verantwortlichkeit;
 - Stärkung des Vertrauens in Wissenschaft und Lehre;
 - Unterstützung einer werteorientierten Unternehmens- und Hochschulkultur.
-

Art. 3 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für:

- den Verwaltungsrat;
- den Präsidenten des Verwaltungsrates;
- den Chief Visionary Officer (CVO);
- den Chief Executive Officer (CEO);
- sämtliche Mitglieder der Geschäftsleitung;
- alle Mitarbeitenden;
- alle Dozierenden;
- alle Forschenden;
- alle Studierenden;
- alle Fakultäten;
- alle Institute;
- alle Fachbereiche;

- alle Tochtergesellschaften und Standorte der Yushin-Ryu AG;
 - externe Personen, soweit sie im Auftrag der Gesellschaft tätig werden.
-

Art. 4 Grundsatz

Alle Tätigkeiten der Yushin-Ryu AG erfolgen unter Beachtung der Menschenwürde, der wissenschaftlichen Redlichkeit, der gesetzlichen Vorgaben sowie der ethischen Grundsätze dieses Reglements.

Ethische Verantwortung ist Bestandteil sämtlicher Entscheidungen innerhalb der Gesellschaft.

Art. 5 Ethische Grundwerte

Die Yushin-Ryu AG bekennt sich insbesondere zu folgenden Grundwerten:

- Menschenwürde;
 - Respekt;
 - Verantwortung;
 - Integrität;
 - Ehrlichkeit;
 - Fairness;
 - Transparenz;
 - wissenschaftliche Freiheit;
 - gesellschaftliche Verantwortung;
 - Nachhaltigkeit.
-

Art. 6 Wissenschaftliche Freiheit

Die Freiheit von Forschung und Lehre wird gewährleistet.

Sie ist untrennbar mit wissenschaftlicher Verantwortung sowie der Einhaltung ethischer und gesetzlicher Grenzen verbunden.

Art. 7 Verantwortung

Jede Person trägt Verantwortung für die ethische Vertretbarkeit ihres Handelns.

Diese Verantwortung kann weder delegiert noch durch Weisungen aufgehoben werden.

Art. 8 Verhältnismäßigkeit

Forschung, Lehre und Verwaltung haben nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu erfolgen.

Nutzen, Risiken und mögliche Auswirkungen sind angemessen gegeneinander abzuwägen.

Art. 9 Vorsorgeprinzip

Bestehen erhebliche wissenschaftliche oder ethische Unsicherheiten hinsichtlich möglicher Auswirkungen eines Vorhabens, sind geeignete Vorsorgemaßnahmen zu treffen.

Im Zweifel ist der Schutz von Menschen, Tieren und Umwelt vorrangig zu berücksichtigen.

Art. 10 Zusammenarbeit

Das Ethikmanagement arbeitet insbesondere zusammen mit:

- Qualitätsmanagement;
- Compliance;
- Risikomanagement;
- Datenschutz;
- Informationssicherheit;
- Forschungsmanagement;
- Forschungs- und Laborsicherheit;
- Rechtsdienst;
- den Ethikkommissionen der Gesellschaft.

Kapitel 2 – Ethische Grundprinzipien wissenschaftlichen Handelns

Art. 11 Wissenschaftliche Integrität

Wissenschaftliches Handeln basiert auf Ehrlichkeit, Objektivität, Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Verantwortungsbewusstsein.

Forschungsergebnisse sind unabhängig von ihrem Ergebnis wahrheitsgemäß zu dokumentieren und darzustellen.

Art. 12 Wahrhaftigkeit und Redlichkeit

Alle wissenschaftlichen Arbeiten sind nach den Grundsätzen der wissenschaftlichen Redlichkeit durchzuführen.

Insbesondere sind Fälschung, Erfindung, Manipulation oder das bewusste Verschweigen wissenschaftlich relevanter Erkenntnisse unzulässig.

Art. 13 Verantwortung gegenüber der Gesellschaft

Forschung und Lehre dienen dem Erkenntnisgewinn sowie dem Wohl der Gesellschaft.

Mögliche gesellschaftliche Auswirkungen wissenschaftlicher Tätigkeiten sind bereits bei der Planung angemessen zu berücksichtigen.

Art. 14 Verantwortung gegenüber Mensch, Tier und Umwelt

Bei sämtlichen wissenschaftlichen Tätigkeiten sind die Würde des Menschen, der Schutz von Tieren sowie die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen zu achten.

Belastungen und Risiken sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Art. 15 Nutzen-Risiko-Abwägung

Vor Beginn eines Forschungsvorhabens ist eine nachvollziehbare Abwägung zwischen dem wissenschaftlichen Nutzen und den möglichen Risiken vorzunehmen.

Forschungsvorhaben dürfen nur durchgeführt werden, wenn der erwartete Nutzen die verbleibenden Risiken in vertretbarer Weise rechtfertigt.

Art. 16 Verantwortungsvoller Umgang mit Wissen

Wissenschaftliche Erkenntnisse sind verantwortungsvoll zu nutzen.

Bereits während der Planung eines Forschungsvorhabens sind mögliche Risiken einer missbräuchlichen oder unbeabsichtigten Verwendung wissenschaftlicher Ergebnisse angemessen zu berücksichtigen.

Art. 17 Forschung mit erhöhtem Gefährdungspotenzial

Forschungsvorhaben mit erhöhtem Gefährdungspotenzial unterliegen einer erweiterten ethischen Prüfung.

Dies gilt insbesondere für Vorhaben in Bereichen mit besonderen Risiken für Menschen, Tiere, Umwelt oder kritische Infrastrukturen.

Art. 18 Interdisziplinäre ethische Bewertung

Forschungsvorhaben mit komplexen ethischen Fragestellungen sollen unter Einbezug der jeweils erforderlichen wissenschaftlichen Fachrichtungen beurteilt werden.

Soweit erforderlich, sind auch rechtliche, gesellschaftliche, philosophische und sicherheitsrelevante Gesichtspunkte einzubeziehen.

Art. 19 Interessenkonflikte

Persönliche, finanzielle oder institutionelle Interessenkonflikte sind frühzeitig offenzulegen.

Sie sind bei wissenschaftlichen Entscheidungen angemessen zu berücksichtigen und transparent zu dokumentieren.

Art. 20 Verantwortung der Wissenschaft

Die Freiheit wissenschaftlicher Forschung begründet eine besondere Verantwortung gegenüber der Gesellschaft.

Die Yushin-Ryu AG verpflichtet sich zu einer Wissenschaft, die dem Erkenntnisgewinn dient und dabei ethische Grundsätze, Menschenwürde sowie die Verantwortung gegenüber zukünftigen Generationen wahrt.

Kapitel 3 – Wissenschaftliche Integrität und Gute Wissenschaftliche Praxis

Art. 21 Grundsatz

Alle wissenschaftlichen Tätigkeiten innerhalb der Yushin-Ryu AG erfolgen nach den Grundsätzen der Guten Wissenschaftlichen Praxis sowie der wissenschaftlichen Integrität.

Die Einhaltung dieser Grundsätze ist Voraussetzung für Forschung, Lehre und wissenschaftliche Publikationen.

Art. 22 Wissenschaftliche Sorgfalt

Forschung ist mit der erforderlichen wissenschaftlichen Sorgfalt zu planen, durchzuführen, auszuwerten und zu dokumentieren.

Methoden, Ergebnisse und Schlussfolgerungen müssen nachvollziehbar und überprüfbar sein.

Art. 23 Dokumentationspflicht

Der Ablauf wissenschaftlicher Arbeiten ist vollständig und nachvollziehbar zu dokumentieren.

Die Dokumentation muss eine spätere Überprüfung sowie – soweit wissenschaftlich möglich – die Reproduzierbarkeit der Ergebnisse ermöglichen.

Art. 24 Nachvollziehbarkeit

Wissenschaftliche Ergebnisse sind transparent darzustellen.

Die verwendeten Methoden, Datenquellen, Auswertungsverfahren und Annahmen sind nachvollziehbar offenzulegen.

Art. 25 Umgang mit Forschungsdaten

Forschungsdaten sind vollständig, sicher und entsprechend den gesetzlichen sowie internen Vorgaben zu speichern, aufzubewahren und zu archivieren.

Ihre Integrität und Verfügbarkeit sind dauerhaft sicherzustellen.

Art. 26 Autorschaft

Als Autorin oder Autor einer wissenschaftlichen Arbeit darf nur genannt werden, wer einen wesentlichen wissenschaftlichen Beitrag geleistet hat.

Schein-, Ehren- oder Gefälligkeitsautorschaften sind unzulässig.

Art. 27 Zitierpflicht

Die Arbeiten anderer Personen sind vollständig und korrekt zu zitieren.

Plagiate, unzureichende Quellenangaben sowie die unbefugte Übernahme fremder Leistungen sind unzulässig.

Art. 28 Wissenschaftliches Fehlverhalten

Als wissenschaftliches Fehlverhalten gelten insbesondere:

- Erfindung von Daten oder Ergebnissen;
 - Verfälschung wissenschaftlicher Daten;
 - Manipulation von Forschungsergebnissen;
 - Plagiate;
 - unzulässige Autorschaften;
 - vorsätzliche Behinderung wissenschaftlicher Arbeiten anderer Personen;
 - Verletzung dokumentierter wissenschaftlicher Standards.
-

Art. 29 Untersuchung wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Hinweise auf mögliches wissenschaftliches Fehlverhalten sind unabhängig, objektiv, vertraulich und unter Wahrung der Rechte aller Beteiligten zu prüfen.

Die Verfahren richten sich nach den hierfür geltenden internen Regelungen.

Art. 30 Förderung einer Kultur wissenschaftlicher Integrität

Die Yushin-Ryu AG fördert eine Organisationskultur, in der wissenschaftliche Integrität, kritisches Denken, Offenheit, gegenseitiger Respekt und verantwortungsbewusstes wissenschaftliches Handeln als gemeinsame Grundwerte gelebt werden.

Kapitel 4 – Ethik in Forschung und wissenschaftlichen Projekten

Art. 31 Grundsatz

Alle Forschungsvorhaben der Yushin-Ryu AG sind unter Beachtung der ethischen Grundsätze dieses Reglements sowie der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zu planen, durchzuführen und zu bewerten.

Die wissenschaftliche Freiheit ist stets mit der ethischen Verantwortung gegenüber Mensch, Tier, Umwelt und Gesellschaft zu verbinden.

Art. 32 Ethische Vorprüfung

Vor Beginn eines Forschungsvorhabens ist zu prüfen, ob eine ethische Bewertung oder die Befassung einer Ethikkommission erforderlich ist.

Das Ergebnis der Vorprüfung ist zu dokumentieren.

Art. 33 Wissenschaftliche Verantwortung

Die Projektleitung trägt die Verantwortung dafür, dass Forschungsvorhaben wissenschaftlich fundiert, ethisch vertretbar und rechtskonform durchgeführt werden.

Diese Verantwortung umfasst insbesondere Planung, Durchführung, Dokumentation und Abschluss des Vorhabens.

Art. 34 Nutzen-Risiko-Bewertung

Vor Beginn eines Forschungsvorhabens ist eine dokumentierte Bewertung des wissenschaftlichen Nutzens sowie der möglichen Risiken vorzunehmen.

Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen:

- Risiken für Menschen;
 - Risiken für Tiere;
 - Risiken für Umwelt und Natur;
 - Risiken für Gesellschaft und öffentliche Sicherheit;
 - wissenschaftlicher Erkenntnisgewinn.
-

Art. 35 Schutz der Menschenwürde

Die Würde jedes Menschen ist uneingeschränkt zu achten.

Forschungsvorhaben dürfen niemals gegen die Menschenwürde oder grundlegende Menschenrechte verstoßen.

Art. 36 Schutz zukünftiger Generationen

Bei wissenschaftlichen Entscheidungen sind auch mögliche langfristige Auswirkungen auf zukünftige Generationen angemessen zu berücksichtigen.

Dies gilt insbesondere für Forschung mit langfristigen ökologischen, biologischen oder technologischen Auswirkungen.

Art. 37 Verantwortung bei Hochrisikoforschung

Forschung mit erhöhtem Gefährdungspotenzial bedarf einer erweiterten ethischen Bewertung.

Hierzu gehören insbesondere Forschungsvorhaben in Bereichen mit besonderen biologischen, chemischen, radiologischen, nuklearen oder sonstigen sicherheitsrelevanten Risiken.

Art. 38 Internationale Forschungsprojekte

Internationale Forschungskooperationen sind unter Beachtung der ethischen Grundsätze der Yushin-Ryu AG sowie der jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften durchzuführen.

Unterschiedliche nationale Anforderungen sind bereits in der Projektplanung angemessen zu berücksichtigen.

Art. 39 Transparenz

Wesentliche ethische Entscheidungen im Zusammenhang mit Forschungsvorhaben sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

Die Dokumentation ist entsprechend den geltenden Aufbewahrungsregelungen zu archivieren.

Art. 40 Kontinuierliche ethische Bewertung

Die ethische Vertretbarkeit eines Forschungsvorhabens ist nicht nur vor dessen Beginn, sondern während der gesamten Projektdauer regelmäßig zu überprüfen.

Wesentliche Änderungen des Vorhabens können eine erneute ethische Bewertung erforderlich machen.

Kapitel 5 – Ethikkommission

Art. 41 Grundsatz

Die Yushin-Ryu AG richtet eine unabhängige Ethikkommission ein.

Sie berät und bewertet Forschungsvorhaben sowie sonstige Fragestellungen mit wesentlicher ethischer Bedeutung und unterstützt die Organe der Gesellschaft bei ethischen Entscheidungsprozessen.

Art. 42 Aufgaben

Die Ethikkommission hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Prüfung ethisch relevanter Forschungsvorhaben;
 - Beratung von Forschenden und Organisationseinheiten;
 - Abgabe ethischer Empfehlungen;
 - Begleitung komplexer Forschungsvorhaben;
 - Förderung einer wertorientierten Forschungskultur;
 - Weiterentwicklung ethischer Standards.
-

Art. 43 Unabhängigkeit

Die Ethikkommission übt ihre Tätigkeit unabhängig, unparteiisch und ausschließlich auf Grundlage wissenschaftlicher, ethischer und rechtlicher Kriterien aus.

Ihre Mitglieder sind bei ihrer Entscheidungsfindung weisungsfrei.

Art. 44 Zusammensetzung

Die Ethikkommission ist inter- und transdisziplinär zusammengesetzt.

Ihr sollen insbesondere angehören:

- Vertreterinnen und Vertreter der Naturwissenschaften;
 - Vertreterinnen und Vertreter der Medizin;
 - Vertreterinnen und Vertreter der Sport- und Bewegungswissenschaften;
 - Vertreterinnen und Vertreter der Geistes- und Sozialwissenschaften;
 - juristische Fachpersonen;
 - Fachpersonen für Ethik und Philosophie;
 - bei Bedarf weitere externe Sachverständige.
-

Art. 45 Befangenheit

Mitglieder der Ethikkommission dürfen an Beratungen und Entscheidungen nicht mitwirken, wenn persönliche, berufliche oder wirtschaftliche Interessenkonflikte bestehen.

Befangenheit ist unverzüglich offenzulegen.

Art. 46 Antragstellung

Forschungsvorhaben, die einer ethischen Prüfung bedürfen, sind vor Beginn des Projektes der Ethikkommission vorzulegen.

Der Antrag muss alle für die ethische Bewertung erforderlichen Unterlagen enthalten.

Art. 47 Prüfungsverfahren

Die Ethikkommission prüft insbesondere:

- wissenschaftliche Zielsetzung;
- ethische Vertretbarkeit;
- Nutzen-Risiko-Abwägung;

- Schutz betroffener Personen;
 - Datenschutz;
 - Sicherheitsaspekte;
 - gesetzliche Anforderungen;
 - mögliche gesellschaftliche Auswirkungen.
-

Art. 48 Entscheidungen

Die Ethikkommission kann insbesondere folgende Entscheidungen treffen:

- Zustimmung;
- Zustimmung unter Auflagen;
- Rückstellung zur Überarbeitung;
- Ablehnung.

Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen.

Art. 49 Dokumentation

Sämtliche Beratungen, Beschlüsse und Empfehlungen der Ethikkommission sind vollständig, nachvollziehbar und revisionssicher zu dokumentieren.

Vertrauliche Informationen sind angemessen zu schützen.

Art. 50 Berichtswesen

Die Ethikkommission berichtet regelmäßig an den Verwaltungsrat sowie an die Geschäftsleitung über ihre Tätigkeit.

Der Bericht umfasst insbesondere:

- Anzahl der behandelten Verfahren;
- grundsätzliche ethische Fragestellungen;
- Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Ethik-Governance;
- allgemeine Entwicklungen im Bereich Wissenschafts- und Forschungsethik.

Kapitel 6 – Menschenbezogene Forschung

Art. 51 Grundsatz

Forschung mit Beteiligung von Menschen ist unter uneingeschränkter Achtung der Menschenwürde, der Persönlichkeitsrechte sowie der körperlichen und psychischen Unversehrtheit durchzuführen.

Der Schutz der teilnehmenden Personen hat jederzeit Vorrang vor wissenschaftlichen oder wirtschaftlichen Interessen.

Art. 52 Freiwilligkeit

Die Teilnahme an Forschungsvorhaben erfolgt grundsätzlich freiwillig.

Eine Teilnahme darf weder durch unzulässigen Druck noch durch unangemessene Einflussnahme erzwungen oder herbeigeführt werden.

Art. 53 Informierte Einwilligung

Vor der Teilnahme an einem Forschungsvorhaben ist eine freiwillige, informierte und dokumentierte Einwilligung einzuholen, soweit gesetzlich erforderlich.

Die Teilnehmenden sind insbesondere über folgende Punkte aufzuklären:

- Ziel des Forschungsvorhabens;
 - Ablauf;
 - mögliche Risiken;
 - erwarteter Nutzen;
 - Datenschutz;
 - Widerrufsrecht.
-

Art. 54 Schutz besonders schutzbedürftiger Personen

Bei Forschungsvorhaben mit besonders schutzbedürftigen Personen sind erhöhte ethische und rechtliche Anforderungen einzuhalten.

Dies betrifft insbesondere Minderjährige sowie Personen mit eingeschränkter Entscheidungsfähigkeit.

Art. 55 Nutzen-Risiko-Abwägung

Menschenbezogene Forschung darf nur durchgeführt werden, wenn die vorhersehbaren Risiken in einem angemessenen Verhältnis zum erwarteten wissenschaftlichen oder gesellschaftlichen Nutzen stehen.

Art. 56 Datenschutz

Personenbezogene Daten aus Forschungsvorhaben sind entsprechend dem Datenschutzreglement der Yushin-Ryu AG sowie den anwendbaren gesetzlichen Datenschutzvorschriften zu schützen.

Art. 57 Sicherheit der Teilnehmenden

Während des gesamten Forschungsvorhabens sind geeignete Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit, Sicherheit und Würde der teilnehmenden Personen sicherzustellen.

Erkennbare Risiken sind fortlaufend zu überwachen.

Art. 58 Abbruch eines Forschungsvorhabens

Ergeben sich während eines Forschungsvorhabens erhebliche ethische, medizinische oder sicherheitsrelevante Bedenken, ist das Vorhaben zu unterbrechen oder abzubrechen.

Die zuständige Ethikkommission ist unverzüglich zu informieren.

Art. 59 Dokumentation

Menschenbezogene Forschungsvorhaben sind vollständig, nachvollziehbar und revisionssicher zu dokumentieren.

Die Dokumentation umfasst insbesondere:

- ethische Genehmigungen;
 - Einwilligungen;
 - Risikoanalysen;
 - Schutzmaßnahmen;
 - wesentliche Ereignisse;
 - Abschlussberichte.
-

Art. 60 Kontinuierliche ethische Begleitung

Während der Durchführung menschenbezogener Forschungsvorhaben ist die Einhaltung der ethischen Anforderungen regelmäßig zu überprüfen.

Erforderlichenfalls sind zusätzliche Schutzmaßnahmen oder erneute Bewertungen durch die Ethikkommission einzuleiten.

Kapitel 7 – Medizinethik und patientenorientiertes Handeln

Art. 61 Grundsatz

Medizinisches Handeln innerhalb der Yushin-Ryu AG dient dem Wohl des Menschen.

Jeder Mensch ist unabhängig von seiner Rolle als Patientin, Patient, Studienteilnehmende oder Forschungspartner als Träger einer unveräußerlichen Würde und Persönlichkeit zu achten.

Art. 62 Menschenwürde

Die Menschenwürde ist unantastbar.

Sie bildet die oberste ethische Grundlage sämtlicher medizinischer, wissenschaftlicher und klinischer Tätigkeiten der Yushin-Ryu AG.

Wissenschaftliche, wirtschaftliche oder institutionelle Interessen dürfen die Würde des Menschen niemals überlagern.

Art. 63 Patientenorientierung

Patientinnen und Patienten sind als eigenständige Persönlichkeiten mit individuellen Bedürfnissen, Werten und Rechten zu behandeln.

Medizinische Entscheidungen berücksichtigen neben wissenschaftlichen Erkenntnissen auch die persönliche Situation sowie den Willen der betroffenen Person.

Art. 64 Empathie und Respekt

Empathie, Respekt und menschliche Zuwendung sind wesentliche Bestandteile professionellen medizinischen Handelns.

Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, Patientinnen und Patienten mit Achtung, Höflichkeit und Wertschätzung zu begegnen.

Art. 65 Selbstbestimmung

Die Selbstbestimmung der Patientinnen und Patienten ist zu achten.

Medizinische Maßnahmen setzen – soweit gesetzlich erforderlich – eine freiwillige und informierte Entscheidung der betroffenen Person voraus.

Art. 66 Verantwortung in Forschung und Medizin

Bei medizinischer Forschung stehen der Schutz, das Wohlergehen und die Sicherheit der teilnehmenden Personen jederzeit im Vordergrund.

Der wissenschaftliche Erkenntnisgewinn darf niemals Vorrang vor dem Schutz des Menschen haben.

Art. 67 Schutz besonders vulnerabler Personen

Besonderer Schutz gilt insbesondere für:

- Kinder und Jugendliche;
- ältere Menschen;
- Menschen mit eingeschränkter Entscheidungsfähigkeit;
- schwer erkrankte Personen;
- Menschen in Notlagen;
- weitere besonders schutzbedürftige Personengruppen.

Forschung mit diesen Personengruppen bedarf einer besonders sorgfältigen ethischen Prüfung.

Art. 68 Interdisziplinäre Verantwortung

Medizinische Fragestellungen mit biologischen, chemischen, radiologischen, nuklearmedizinischen oder vergleichbaren Risiken sind interdisziplinär zu beurteilen.

Neben medizinischen Aspekten sind insbesondere ethische, rechtliche, sicherheitstechnische und gesellschaftliche Auswirkungen zu berücksichtigen.

Art. 69 Medizinische Integrität

Ärztinnen, Ärzte, Forschende und alle im Gesundheitswesen tätigen Personen handeln unabhängig, verantwortungsvoll und ausschließlich auf Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie anerkannter ethischer Grundsätze.

Persönliche oder wirtschaftliche Interessen dürfen medizinische Entscheidungen nicht beeinflussen.

Art. 70 Menschlichkeit als Leitprinzip

Die Yushin-Ryu AG versteht Medizin als Wissenschaft **und** als Dienst am Menschen.

Menschlichkeit, Empathie, Verantwortung und fachliche Exzellenz bilden gemeinsam die Grundlage der medizinischen Ausbildung, Forschung und Patientenversorgung.

Kapitel 8 – Ethik in Biologie, Chemie und Hochrisikoforschung

Art. 71 Grundsatz

Forschung in den Bereichen Biologie, Chemie sowie weiteren Hochrisikobereichen unterliegt besonderen ethischen Anforderungen.

Neben der wissenschaftlichen Qualität sind insbesondere die Sicherheit von Mensch, Tier, Umwelt sowie die gesellschaftlichen Auswirkungen zu berücksichtigen.

Art. 72 Verantwortung der Forschenden

Forschende tragen eine besondere Verantwortung für die Planung, Durchführung und Überwachung von Forschungsvorhaben mit erhöhtem Gefährdungspotenzial.

Sie haben mögliche Risiken frühzeitig zu erkennen, zu bewerten und auf ein vertretbares Maß zu begrenzen.

Art. 73 Vorsorgeprinzip

Bestehen wissenschaftliche Unsicherheiten über mögliche erhebliche Auswirkungen eines Forschungsvorhabens, sind geeignete Vorsorgemaßnahmen zu treffen.

Im Zweifel sind Schutzmaßnahmen gegenüber wissenschaftlichen Interessen vorrangig zu berücksichtigen.

Art. 74 Interdisziplinäre Bewertung

Forschungsvorhaben in Hochrisikobereichen sind interdisziplinär zu bewerten.

Hierbei sind insbesondere medizinische, biologische, chemische, technische, sicherheitsrelevante, rechtliche und ethische Gesichtspunkte einzubeziehen.

Art. 75 Dual-Use-Risiken

Forschungsvorhaben mit möglichem Missbrauchspotenzial sind bereits in der Planungsphase hinsichtlich ihrer ethischen und gesellschaftlichen Auswirkungen zu bewerten.

Erforderlichenfalls sind zusätzliche Schutz-, Kontroll- oder Genehmigungsmaßnahmen vorzusehen.

Art. 76 Schutz von Mensch und Umwelt

Bei sämtlichen Forschungsvorhaben sind geeignete Maßnahmen zum Schutz von Menschen, Tieren, Umwelt und natürlichen Lebensgrundlagen zu treffen.

Langfristige Auswirkungen sind angemessen zu berücksichtigen.

Art. 77 Verantwortung gegenüber zukünftigen Generationen

Bei Forschungsvorhaben mit möglichen langfristigen Auswirkungen sind auch die Interessen zukünftiger Generationen angemessen zu berücksichtigen.

Nachhaltigkeit und Verantwortung sind Bestandteil wissenschaftlicher Entscheidungen.

Art. 78 Zusammenarbeit mit Fachgremien

Forschungsvorhaben mit erhöhtem ethischem oder sicherheitstechnischem Gefährdungspotenzial sollen unter Einbezug der zuständigen Fachgremien geprüft werden.

Hierzu gehören insbesondere:

- Ethikkommission;
 - Qualitätsmanagement;
 - Risikomanagement;
 - Forschungs- und Laborsicherheit;
 - Informationssicherheit, soweit relevant;
 - weitere zuständige Fachstellen.
-

Art. 79 Dokumentation

Ethische Bewertungen, Stellungnahmen und Entscheidungen im Zusammenhang mit Hochrisikoforschung sind vollständig, nachvollziehbar und revisionssicher zu dokumentieren.

Art. 80 Kontinuierliche Überprüfung

Die ethische Vertretbarkeit von Forschungsvorhaben mit erhöhtem Gefährdungspotenzial ist während ihrer gesamten Laufzeit regelmäßig zu überprüfen.

Bei wesentlichen Änderungen des Vorhabens oder neuer Erkenntnislage ist eine erneute ethische Bewertung durchzuführen.

Kapitel 9 – Umweltethik, Nachhaltigkeit und Verantwortung gegenüber zukünftigen Generationen

Art. 81 Grundsatz

Die Yushin-Ryu AG verpflichtet sich zu einer verantwortungsvollen, nachhaltigen und ressourcenschonenden Forschung, Lehre und Unternehmensführung.

Der Schutz von Mensch, Tier, Umwelt und natürlichen Lebensgrundlagen ist Bestandteil sämtlicher Entscheidungen.

Art. 82 Verantwortung gegenüber zukünftigen Generationen

Wissenschaftliche Entscheidungen sind unter Berücksichtigung ihrer langfristigen Auswirkungen auf zukünftige Generationen zu treffen.

Nachhaltigkeit ist ein wesentlicher Bestandteil wissenschaftlicher Verantwortung.

Art. 83 Nachhaltige Forschung

Forschungsvorhaben sind so zu planen und durchzuführen, dass Umweltbelastungen soweit wie möglich vermieden oder reduziert werden.

Hierbei sind insbesondere Ressourcenverbrauch, Emissionen, Abfälle und Energieeffizienz zu berücksichtigen.

Art. 84 Schutz natürlicher Lebensgrundlagen

Die Yushin-Ryu AG trägt Verantwortung für den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen.

Forschung und Entwicklung dürfen nicht zu vermeidbaren oder unverhältnismäßigen Schäden an Umwelt oder Biodiversität führen.

Art. 85 Ressourcenschonung

Alle Organisationseinheiten sind verpflichtet, natürliche Ressourcen verantwortungsvoll und wirtschaftlich einzusetzen.

Nachhaltige Beschaffung sowie ressourcenschonende Verfahren sind zu fördern.

Art. 86 Verantwortung bei neuen Technologien

Neue wissenschaftliche und technologische Entwicklungen sind hinsichtlich ihrer langfristigen ökologischen und gesellschaftlichen Auswirkungen zu bewerten.

Mögliche Risiken sind bereits in der Planungsphase angemessen zu berücksichtigen.

Art. 87 Klimaverantwortung

Die Gesellschaft berücksichtigt bei ihrer strategischen Entwicklung die Auswirkungen ihrer Tätigkeiten auf Klima und Umwelt.

Geeignete Maßnahmen zur Reduktion vermeidbarer Umweltbelastungen sind kontinuierlich weiterzuentwickeln.

Art. 88 Intergenerationelle Verantwortung

Wissenschaftlicher Fortschritt soll langfristig dem Wohl heutiger und zukünftiger Generationen dienen.

Kurzfristige Vorteile dürfen nicht zu unverhältnismäßigen langfristigen Belastungen führen.

Art. 89 Ethische Nachhaltigkeitsbewertung

Bei bedeutenden Forschungs- und Entwicklungsprojekten sind ökologische, gesellschaftliche und ethische Auswirkungen angemessen zu bewerten.

Die Ergebnisse fließen in die Entscheidungsfindung ein.

Art. 90 Kontinuierliche Verbesserung

Die Yushin-Ryu AG entwickelt ihre Grundsätze der Umweltethik und Nachhaltigkeit kontinuierlich weiter.

Neue wissenschaftliche Erkenntnisse sowie internationale Entwicklungen sind angemessen zu berücksichtigen.

Kapitel 10 – Ethische Verantwortung in Lehre, Ausbildung und Wissensvermittlung

Art. 91 Grundsatz

Lehre, Ausbildung und Wissensvermittlung erfolgen unter Beachtung der Menschenwürde, der wissenschaftlichen Integrität sowie der ethischen Grundwerte der Yushin-Ryu AG.

Die Vermittlung fachlicher Kompetenz ist untrennbar mit der Förderung von Verantwortungsbewusstsein, Integrität und ethischer Urteilsfähigkeit verbunden.

Art. 92 Bildungsauftrag

Die Yushin-Ryu AG versteht Bildung als ganzheitlichen Entwicklungsprozess.

Neben fachlichem Wissen sind insbesondere ethische Verantwortung, kritisches Denken, Empathie, Respekt sowie gesellschaftliches Verantwortungsbewusstsein zu fördern.

Art. 93 Vorbildfunktion

Dozierende, Forschende, Führungskräfte und Ausbildungsverantwortliche nehmen eine besondere Vorbildfunktion wahr.

Sie fördern durch ihr eigenes Verhalten eine Kultur der Offenheit, Ehrlichkeit, Fairness und gegenseitigen Wertschätzung.

Art. 94 Gleichbehandlung

Alle Studierenden, Mitarbeitenden und sonstigen Angehörigen der Yushin-Ryu AG sind unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Alter, Nationalität, Weltanschauung oder sonstigen persönlichen Merkmalen mit Respekt und Fairness zu behandeln.

Diskriminierung, Mobbing, Belästigung oder Ausgrenzung werden nicht geduldet.

Art. 95 Freiheit des wissenschaftlichen Diskurses

Die freie wissenschaftliche Diskussion ist ein wesentlicher Bestandteil akademischer Arbeit.

Unterschiedliche wissenschaftliche Positionen sind sachlich, respektvoll und auf Grundlage wissenschaftlicher Argumente zu führen.

Art. 96 Verantwortung in der Lehre

Lehrveranstaltungen sind fachlich korrekt, wissenschaftlich fundiert und ethisch verantwortungsvoll durchzuführen.

Die Vermittlung wissenschaftlicher Methoden umfasst auch deren ethische Grenzen und gesellschaftliche Verantwortung.

Art. 97 Förderung ethischer Kompetenz

Ethische Fragestellungen sind angemessen in Studium, Forschung und Weiterbildung zu integrieren.

Die Yushin-Ryu AG fördert die Entwicklung ethischer Entscheidungs- und Handlungskompetenzen in allen Studiengängen.

Art. 98 Umgang mit wissenschaftlichen Meinungsverschiedenheiten

Wissenschaftliche Meinungsverschiedenheiten sind offen, sachlich und respektvoll auszutragen.

Persönliche Angriffe, Diffamierungen oder unfaire Einflussnahmen widersprechen den ethischen Grundsätzen der Gesellschaft.

Art. 99 Verantwortung gegenüber Studierenden

Studierende sind als eigenständige Persönlichkeiten mit Rechten, Würde und Entwicklungspotenzial zu achten.

Lehre dient der Förderung selbstständigen Denkens, wissenschaftlicher Kompetenz sowie persönlicher Verantwortung.

Art. 100 Akademische Kultur

Die Yushin-Ryu AG fördert eine akademische Kultur, die auf gegenseitigem Respekt, wissenschaftlicher Offenheit, Verantwortung, Menschlichkeit und lebenslangem Lernen basiert.

Kapitel 11 – Ethik in internationalen Kooperationen und wissenschaftlicher Zusammenarbeit

Art. 101 Grundsatz

Internationale Kooperationen der Yushin-Ryu AG erfolgen auf der Grundlage gegenseitigen Respekts, wissenschaftlicher Integrität, Transparenz sowie der Einhaltung anerkannter ethischer Standards.

Die Verantwortung für ethisch vertretbares Handeln besteht unabhängig vom jeweiligen Kooperationsland.

Art. 102 Internationale Verantwortung

Bei internationalen Forschungs-, Lehr- und Entwicklungsprojekten sind neben den gesetzlichen Anforderungen des jeweiligen Staates auch die ethischen Grundsätze dieses Reglements einzuhalten.

Soweit unterschiedliche Anforderungen bestehen, ist der jeweils höhere ethische Standard anzustreben, sofern dem keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.

Art. 103 Auswahl von Kooperationspartnern

Kooperationspartner sind unter Berücksichtigung ihrer wissenschaftlichen Qualität, Integrität sowie ihrer ethischen und rechtlichen Standards auszuwählen.

Erkennbare schwerwiegende Verstöße gegen wissenschaftliche oder ethische Grundsätze sind bei der Entscheidung über eine Zusammenarbeit angemessen zu berücksichtigen.

Art. 104 Gegenseitiger Respekt

Internationale Zusammenarbeit erfolgt unabhängig von Nationalität, Kultur, Religion, Weltanschauung oder gesellschaftlichem Hintergrund auf der Grundlage gegenseitiger Achtung und wissenschaftlicher Gleichwertigkeit.

Art. 105 Transparenz

Ziele, Verantwortlichkeiten, Finanzierung, Rechte und Pflichten internationaler Kooperationen sind transparent zu dokumentieren.

Wesentliche ethische Fragestellungen sind frühzeitig gemeinsam zu klären.

Art. 106 Schutz wissenschaftlicher Unabhängigkeit

Die wissenschaftliche Unabhängigkeit der Forschenden ist auch im Rahmen internationaler Kooperationen sicherzustellen.

Unzulässige politische, wirtschaftliche oder ideologische Einflussnahmen sind zurückzuweisen.

Art. 107 Verantwortung bei internationalen Forschungsvorhaben

Die Projektleitung trägt dafür Sorge, dass internationale Forschungsvorhaben den ethischen Grundsätzen dieses Reglements entsprechen.

Hierzu gehören insbesondere die Beachtung der Menschenwürde, wissenschaftlicher Integrität sowie der Schutz von Mensch, Tier und Umwelt.

Art. 108 Internationale Ethikprüfung

Soweit internationale Forschungsvorhaben besondere ethische Fragestellungen aufwerfen, ist eine ergänzende Prüfung durch die zuständige Ethikkommission oder ein gleichwertiges unabhängiges Gremium durchzuführen.

Art. 109 Dokumentation

Internationale Kooperationen mit wesentlichen ethischen Fragestellungen sind vollständig, nachvollziehbar und revisionssicher zu dokumentieren.

Die Dokumentation umfasst insbesondere ethische Bewertungen, Entscheidungen und Empfehlungen.

Art. 110 Kontinuierliche Weiterentwicklung

Die Yushin-Ryu AG verfolgt internationale Entwicklungen der Wissenschafts- und Forschungsethik.

Neue Erkenntnisse und international anerkannte ethische Standards sind regelmäßig zu prüfen und bei Bedarf in das Ethikmanagement zu übernehmen.

Kapitel 12 – Transparenz, Rechenschaftspflicht und Interessenkonflikte

Art. 111 Grundsatz

Alle Organe, Führungskräfte, Mitarbeitenden, Forschenden sowie Studierenden handeln transparent, nachvollziehbar und verantwortungsbewusst.

Entscheidungen mit ethischer Relevanz sind angemessen zu dokumentieren und nachvollziehbar zu begründen.

Art. 112 Rechenschaftspflicht

Jede Person trägt Verantwortung für ihr berufliches und wissenschaftliches Handeln.

Ethisch relevante Entscheidungen müssen jederzeit nachvollziehbar erläutert und dokumentiert werden können.

Art. 113 Offenlegung von Interessenkonflikten

Persönliche, wissenschaftliche, wirtschaftliche oder institutionelle Interessenkonflikte sind unverzüglich offenzulegen.

Die Offenlegung erfolgt gegenüber der zuständigen Stelle oder dem zuständigen Gremium.

Art. 114 Umgang mit Interessenkonflikten

Festgestellte Interessenkonflikte sind objektiv zu bewerten.

Soweit erforderlich, sind geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere:

- Einschränkung der Mitwirkung;
 - Ausschluss von Entscheidungen;
 - Übertragung von Aufgaben;
 - zusätzliche unabhängige Begutachtung.
-

Art. 115 Unabhängigkeit wissenschaftlicher Entscheidungen

Wissenschaftliche Entscheidungen dürfen ausschließlich auf Grundlage fachlicher, wissenschaftlicher und ethischer Kriterien getroffen werden.

Persönliche Vorteile oder externe Einflussnahmen dürfen Entscheidungen nicht beeinflussen.

Art. 116 Transparenz der Finanzierung

Finanzierungsquellen wissenschaftlicher Projekte sowie wesentliche Drittmittel sind transparent zu dokumentieren.

Einflussnahmen auf wissenschaftliche Ergebnisse sind unzulässig.

Art. 117 Sponsoring und Kooperationen

Kooperationen sowie Sponsoring dürfen die wissenschaftliche Unabhängigkeit der Yushin-Ryu AG nicht beeinträchtigen.

Ethische Grundsätze bleiben unabhängig von finanziellen Interessen verbindlich.

Art. 118 Hinweisgeberschutz

Personen, die in gutem Glauben Hinweise auf mögliche ethische Verstöße oder wissenschaftliches Fehlverhalten geben, dürfen hieraus keine Nachteile erfahren.

Hinweise sind vertraulich und objektiv zu behandeln.

Art. 119 Untersuchung ethischer Verstöße

Hinweise auf mögliche Verstöße gegen dieses Reglement sind unabhängig, unparteiisch und unter Wahrung der Rechte aller Beteiligten zu untersuchen.

Die Verfahren richten sich nach den hierfür geltenden internen Regelungen.

Art. 120 Vertrauenskultur

Die Yushin-Ryu AG fördert eine Organisationskultur, in der Offenheit, gegenseitiges Vertrauen, Integrität und verantwortungsbewusstes Handeln die Grundlage wissenschaftlicher Zusammenarbeit bilden.

Ethikreglement der Yushin-Ryu AG

Kapitel 13 – Ethik in Innovation, Digitalisierung und Künstlicher Intelligenz

Art. 121 Grundsatz

Innovationen sowie digitale Technologien sind verantwortungsvoll, transparent und unter Beachtung der ethischen Grundwerte der Yushin-Ryu AG zu entwickeln und einzusetzen.

Technischer Fortschritt dient dem Menschen und darf dessen Würde, Rechte und Freiheiten nicht beeinträchtigen.

Art. 122 Verantwortung bei Innovationen

Neue Technologien, Verfahren und wissenschaftliche Entwicklungen sind bereits in ihrer Planungsphase hinsichtlich ihrer ethischen Auswirkungen zu bewerten.

Neben dem wissenschaftlichen Nutzen sind mögliche Risiken für Mensch, Gesellschaft und Umwelt angemessen zu berücksichtigen.

Art. 123 Künstliche Intelligenz

Systeme der Künstlichen Intelligenz dürfen ausschließlich zur Unterstützung verantwortungsvoller wissenschaftlicher, administrativer und medizinischer Entscheidungen eingesetzt werden.

Die Verantwortung für Entscheidungen verbleibt stets bei den zuständigen natürlichen Personen.

Art. 124 Menschliche Verantwortung

Entscheidungen mit wesentlichen Auswirkungen auf Menschen dürfen nicht ausschließlich automatisiert getroffen werden, sofern gesetzliche Vorschriften oder ethische Grundsätze eine menschliche Prüfung erfordern.

Art. 125 Transparenz algorithmischer Systeme

Der Einsatz algorithmischer Entscheidungs- und Unterstützungssysteme soll nachvollziehbar dokumentiert werden.

Wesentliche Entscheidungsgrundlagen sind, soweit technisch und rechtlich möglich, transparent darzustellen.

Art. 126 Datenschutz und Digitalisierung

Digitale Innovationen sind unter Beachtung des Datenschutzreglements sowie der Informationssicherheitsvorgaben der Yushin-Ryu AG zu entwickeln und zu betreiben.

Datenschutz und Informationssicherheit sind bereits bei der Planung angemessen zu berücksichtigen.

Art. 127 Verantwortung gegenüber der Gesellschaft

Technologische Entwicklungen sind unter Berücksichtigung ihrer gesellschaftlichen Auswirkungen zu bewerten.

Die Yushin-Ryu AG fördert Innovationen, welche dem Gemeinwohl sowie einer nachhaltigen Entwicklung dienen.

Art. 128 Wissenschaftliche Nachvollziehbarkeit

Ergebnisse, welche unter Einsatz digitaler oder KI-gestützter Verfahren entstehen, sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

Der Einsatz solcher Systeme ist in wissenschaftlichen Arbeiten transparent kenntlich zu machen, soweit dies sachlich erforderlich ist.

Art. 129 Ethische Prüfung innovativer Technologien

Technologien mit erhöhtem ethischem, gesellschaftlichem oder sicherheitsrelevantem Risiko können einer ergänzenden ethischen Bewertung durch die zuständige Ethikkommission unterzogen werden.

Art. 130 Kontinuierliche Beobachtung

Die Yushin-Ryu AG verfolgt wissenschaftliche, technologische und gesellschaftliche Entwicklungen im Bereich Digitalisierung und Künstliche Intelligenz kontinuierlich.

Neue Erkenntnisse fließen in die Weiterentwicklung der ethischen Leitlinien ein.

Kapitel 14 – Ethik in Finanzierung, Sponsoring und Drittmittelprojekten

Art. 131 Grundsatz

Finanzierungsentscheidungen, Sponsoring sowie Drittmittelprojekte sind unter Wahrung der wissenschaftlichen Unabhängigkeit, Integrität und Transparenz durchzuführen.

Finanzielle Interessen dürfen wissenschaftliche Entscheidungen nicht beeinflussen.

Art. 132 Wissenschaftliche Unabhängigkeit

Die Annahme von Drittmitteln oder sonstigen finanziellen Zuwendungen darf weder die wissenschaftliche Freiheit noch die Objektivität der Forschung beeinträchtigen.

Vertragliche Vereinbarungen dürfen keine unzulässige Einflussnahme auf Forschungsergebnisse ermöglichen.

Art. 133 Transparenz der Finanzierung

Die Herkunft wesentlicher Finanzmittel für Forschungsvorhaben ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

Soweit rechtlich zulässig, sind Finanzierungsquellen transparent offenzulegen.

Art. 134 Sponsoring

Sponsoringvereinbarungen dürfen den wissenschaftlichen Auftrag der Yushin-Ryu AG nicht beeinträchtigen.

Die wissenschaftliche Leitung behält jederzeit die fachliche Entscheidungsfreiheit.

Art. 135 Drittmittelprojekte

Drittmittelprojekte sind vor ihrer Annahme hinsichtlich ihrer wissenschaftlichen, rechtlichen und ethischen Vertretbarkeit zu bewerten.

Erkennbare ethische Risiken sind angemessen zu dokumentieren und zu berücksichtigen.

Art. 136 Einflussnahmen

Unzulässige Einflussnahmen auf Forschung, Lehre oder wissenschaftliche Veröffentlichungen sind untersagt.

Hierzu gehören insbesondere finanzielle, politische, ideologische oder persönliche Einflussnahmen.

Art. 137 Veröffentlichung wissenschaftlicher Ergebnisse

Forschungsergebnisse sind unabhängig von den Interessen eines Förderers sachlich, vollständig und wahrheitsgemäß darzustellen.

Vertragliche Einschränkungen wissenschaftlicher Redlichkeit sind unzulässig.

Art. 138 Geschenke und Vorteile

Geschenke, Einladungen oder sonstige Vorteile dürfen nicht angenommen oder gewährt werden, wenn dadurch die Unabhängigkeit wissenschaftlicher oder dienstlicher Entscheidungen beeinträchtigt werden könnte.

Es gelten ergänzend die Bestimmungen des Compliance-Reglements.

Art. 139 Dokumentation

Entscheidungen über wesentliche Drittmittelprojekte, Sponsoringvereinbarungen und ethische Bewertungen sind vollständig, nachvollziehbar und revisionssicher zu dokumentieren.

Art. 140 Kontinuierliche Überprüfung

Finanzierungsmodelle, Drittmittelprojekte und Sponsoringvereinbarungen sind regelmäßig auf ihre Vereinbarkeit mit den ethischen Grundsätzen der Yushin-Ryu AG zu überprüfen.

Erforderlichenfalls sind geeignete Korrekturmaßnahmen einzuleiten.

Kapitel 15 – Ethik in Kommunikation, Öffentlichkeit und Wissenschaftstransfer

Art. 141 Grundsatz

Die externe und interne Kommunikation der Yushin-Ryu AG erfolgt wahrheitsgemäß, transparent, verantwortungsbewusst und unter Wahrung wissenschaftlicher Integrität.

Wissenschaftliche Erkenntnisse sind sachlich und nachvollziehbar zu vermitteln.

Art. 142 Wahrhaftigkeit

Öffentliche Aussagen über Forschung, Lehre und wissenschaftliche Ergebnisse müssen den tatsächlichen Erkenntnissen entsprechen.

Übertreibungen, irreführende Darstellungen oder bewusst unvollständige Informationen sind unzulässig.

Art. 143 Verantwortung gegenüber der Öffentlichkeit

Die Yushin-Ryu AG trägt Verantwortung für eine verständliche und sachgerechte Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse.

Gesellschaftlich bedeutsame Forschung ist mit besonderer Sorgfalt zu kommunizieren.

Art. 144 Wissenschaftskommunikation

Die Kommunikation wissenschaftlicher Ergebnisse erfolgt unter Beachtung der Grundsätze:

- Objektivität;
 - Nachvollziehbarkeit;
 - Transparenz;
 - wissenschaftliche Redlichkeit;
 - gesellschaftliche Verantwortung.
-

Art. 145 Medienkontakte

Kontakte mit Medien erfolgen ausschließlich durch hierzu befugte Personen oder in Abstimmung mit den zuständigen Organisationseinheiten.

Die Freiheit wissenschaftlicher Aussagen bleibt hiervon unberührt.

Art. 146 Krisenkommunikation

Bei wissenschaftlichen, medizinischen oder sicherheitsrelevanten Ereignissen erfolgt die Kommunikation koordiniert, sachlich und nachvollziehbar.

Die Öffentlichkeit ist angemessen und zeitnah zu informieren, soweit gesetzliche oder sicherheitsrelevante Gründe dem nicht entgegenstehen.

Art. 147 Schutz vertraulicher Informationen

Bei der Veröffentlichung wissenschaftlicher Erkenntnisse sind vertrauliche Informationen, personenbezogene Daten sowie gesetzliche Geheimhaltungspflichten zu beachten.

Art. 148 Verantwortung im Wissenstransfer

Der Transfer wissenschaftlicher Erkenntnisse in Wirtschaft, Gesellschaft und Politik erfolgt verantwortungsvoll.

Mögliche gesellschaftliche, ethische und sicherheitsrelevante Auswirkungen sind angemessen zu berücksichtigen.

Art. 149 Wissenschaftliche Reputation

Alle Angehörigen der Yushin-Ryu AG tragen durch ihr Verhalten zur wissenschaftlichen Glaubwürdigkeit und Reputation der Gesellschaft bei.

Integrität und Fairness bilden die Grundlage jeder wissenschaftlichen Kommunikation.

Art. 150 Kontinuierliche Weiterentwicklung

Die Grundsätze wissenschaftlicher Kommunikation und des Wissenstransfers sind regelmäßig zu überprüfen und unter Berücksichtigung neuer wissenschaftlicher, gesellschaftlicher und technologischer Entwicklungen weiterzuentwickeln.

Kapitel 16 – Tierethik und Verantwortung in der tierbezogenen Forschung

Art. 151 Grundsatz

Tierbezogene Forschung innerhalb der Yushin-Ryu AG erfolgt ausschließlich unter Achtung des Tierwohls sowie unter Einhaltung der gesetzlichen und ethischen Anforderungen.

Tierversuche dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie wissenschaftlich begründet, rechtlich zulässig und ethisch vertretbar sind.

Art. 152 Verantwortung gegenüber Tieren

Tiere sind als empfindungsfähige Lebewesen zu achten.

Bei allen Forschungsvorhaben sind unnötige Belastungen, Schmerzen, Leiden und Schäden zu vermeiden oder auf das unvermeidbare Mindestmaß zu beschränken.

Art. 153 Grundsatz der 3R

Tierbezogene Forschung richtet sich nach den international anerkannten Grundsätzen:

- **Replacement** (Ersatz von Tierversuchen, soweit wissenschaftlich möglich);
 - **Reduction** (Reduzierung der Anzahl eingesetzter Tiere);
 - **Refinement** (Verbesserung der Verfahren zur Verringerung von Belastungen).
-

Art. 154 Ethische Prüfung

Forschungsvorhaben mit Tieren bedürfen vor ihrem Beginn einer wissenschaftlichen und ethischen Bewertung.

Die gesetzlichen Genehmigungs- und Bewilligungsverfahren bleiben hiervon unberührt.

Art. 155 Fachliche Qualifikation

Personen, die tierbezogene Forschung durchführen oder betreuen, müssen über die erforderliche fachliche und ethische Qualifikation verfügen.

Regelmäßige Fortbildungen sind sicherzustellen.

Art. 156 Haltung und Versorgung

Versuchstiere sind entsprechend den geltenden gesetzlichen Anforderungen sowie anerkannten veterinärmedizinischen Standards zu halten, zu versorgen und medizinisch zu betreuen.

Art. 157 Überwachung des Tierwohls

Während der gesamten Dauer eines Forschungsvorhabens ist das Wohlergehen der Tiere kontinuierlich zu überwachen.

Erforderlichenfalls sind Maßnahmen zur Verringerung von Belastungen unverzüglich einzuleiten.

Art. 158 Dokumentation

Tierbezogene Forschungsvorhaben sind vollständig, nachvollziehbar und revisionssicher zu dokumentieren.

Die Dokumentation umfasst insbesondere:

- ethische Bewertung;
 - gesetzliche Genehmigungen;
 - eingesetzte Tierarten;
 - Anzahl der Tiere;
 - Belastungsbewertung;
 - wesentliche Ereignisse;
 - Abschlussbewertung.
-

Art. 159 Verantwortung der Projektleitung

Die wissenschaftliche Projektleitung trägt die Verantwortung für die Einhaltung sämtlicher ethischer, wissenschaftlicher und gesetzlicher Anforderungen während der Durchführung tierbezogener Forschung.

Art. 160 Kontinuierliche Verbesserung

Neue wissenschaftliche Erkenntnisse zur Verbesserung des Tierwohls sowie alternative Forschungsmethoden sind regelmäßig zu prüfen und – soweit möglich – in Forschung und Lehre zu übernehmen.

Kapitel 17 – Ethik in sicherheitsrelevanter Forschung, Dual-Use-Forschung und Hochrisikotechnologien

Art. 161 Grundsatz

Forschungsvorhaben mit erhöhtem sicherheitsrelevantem, gesellschaftlichem oder technologischem Gefährdungspotenzial unterliegen besonderen ethischen Anforderungen.

Wissenschaftlicher Fortschritt ist stets mit Verantwortung gegenüber Mensch, Gesellschaft, Umwelt und zukünftigen Generationen zu verbinden.

Art. 162 Anwendungsbereich

Dieses Kapitel gilt insbesondere für Forschung in den Bereichen:

- Biologie;
 - Chemie;
 - Radiologie;
 - Nuklearmedizin;
 - Kerntechnik;
 - Hochenergiephysik;
 - Nanotechnologie;
 - Künstliche Intelligenz;
 - autonome Systeme;
 - weitere Hochrisikotechnologien.
-

Art. 163 Ethische Gesamtbewertung

Vor Beginn eines Forschungsvorhabens mit erhöhtem Gefährdungspotenzial ist eine umfassende ethische Gesamtbewertung durchzuführen.

Dabei sind insbesondere wissenschaftliche, medizinische, sicherheitstechnische, rechtliche, ökologische und gesellschaftliche Auswirkungen angemessen zu berücksichtigen.

Art. 164 Verantwortung für Dual-Use-Risiken

Forschungsvorhaben, deren Ergebnisse sowohl zivile als auch missbräuchliche Anwendungen ermöglichen könnten, sind hinsichtlich möglicher Risiken besonders sorgfältig zu bewerten.

Geeignete organisatorische, rechtliche und ethische Schutzmaßnahmen sind festzulegen.

Art. 165 Schutz der Gesellschaft

Die Yushin-Ryu AG berücksichtigt bei sicherheitsrelevanten Forschungsvorhaben mögliche Auswirkungen auf:

- die öffentliche Sicherheit;
- die öffentliche Gesundheit;
- kritische Infrastrukturen;
- Umwelt und Natur;
- internationale wissenschaftliche Zusammenarbeit.

Art. 166 Interdisziplinäre Bewertung

Forschungsvorhaben mit erhöhtem Gefährdungspotenzial sind unter Beteiligung der zuständigen Fachdisziplinen zu beurteilen.

Hierzu gehören insbesondere:

- Medizin;
 - Naturwissenschaften;
 - Ingenieurwissenschaften;
 - Rechtswissenschaften;
 - Ethik;
 - Sicherheitsmanagement;
 - Qualitätsmanagement;
 - Risikomanagement.
-

Art. 167 Wissenschaftliche Verantwortung

Die wissenschaftliche Leitung trägt die Verantwortung dafür, dass Forschungsvorhaben jederzeit mit den ethischen Grundsätzen der Yushin-Ryu AG vereinbar bleiben.

Neue Erkenntnisse, welche die ethische Bewertung wesentlich beeinflussen, sind unverzüglich zu berücksichtigen.

Art. 168 Laufende ethische Überwachung

Forschungsvorhaben mit erhöhtem Gefährdungspotenzial sind während ihrer gesamten Laufzeit regelmäßig hinsichtlich ihrer ethischen Vertretbarkeit zu überprüfen.

Erforderlichenfalls sind zusätzliche Auflagen festzulegen oder das Vorhaben auszusetzen.

Art. 169 Dokumentation

Sämtliche ethischen Bewertungen, Empfehlungen, Entscheidungen und Maßnahmen im Zusammenhang mit sicherheitsrelevanter Forschung sind vollständig, nachvollziehbar und revisionssicher zu dokumentieren.

Art. 170 Kontinuierliche Weiterentwicklung

Die Yushin-Ryu AG entwickelt ihre ethischen Bewertungsmaßstäbe für Hochrisikoforschung kontinuierlich weiter.

Dabei werden neue wissenschaftliche Erkenntnisse, internationale Entwicklungen sowie anerkannte ethische Standards berücksichtigt.

Kapitel 18 – Ethik in Führung, Governance und institutioneller Verantwortung

Art. 171 Grundsatz

Die Organe, Führungskräfte und leitenden Mitarbeitenden der Yushin-Ryu AG tragen eine besondere ethische Verantwortung für die Wahrung der Werte, Grundsätze und Ziele der Gesellschaft.

Ethisches Handeln ist Bestandteil jeder Führungsentscheidung.

Art. 172 Vorbildfunktion

Führungskräfte handeln integer, verantwortungsbewusst, transparent und respektvoll.

Sie fördern durch ihr persönliches Verhalten eine Kultur der Offenheit, Fairness und gegenseitigen Wertschätzung.

Art. 173 Verantwortung der Organe

Der Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung sowie sämtliche Leitungsorgane stellen sicher, dass ethische Grundsätze bei strategischen, organisatorischen und operativen Entscheidungen angemessen berücksichtigt werden.

Art. 174 Verantwortung gegenüber Mitarbeitenden und Studierenden

Führungskräfte tragen Verantwortung für ein Arbeits- und Studenumfeld, das geprägt ist von:

- gegenseitigem Respekt;
- Fairness;
- Chancengleichheit;

- Transparenz;
 - Vertrauen;
 - persönlicher Entwicklung.
-

Art. 175 Ethische Entscheidungsfindung

Bei wesentlichen Entscheidungen sind neben wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Gesichtspunkten auch ethische, gesellschaftliche und langfristige Auswirkungen angemessen zu berücksichtigen.

Die Entscheidungsgrundlagen sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

Art. 176 Verantwortung gegenüber der Gesellschaft

Die Yushin-Ryu AG erkennt ihre Verantwortung gegenüber Gesellschaft, Wissenschaft und Öffentlichkeit an.

Ihre Entscheidungen sollen zu einer verantwortungsvollen, nachhaltigen und friedlichen Entwicklung beitragen.

Art. 177 Integrität der Institution

Die Integrität der Yushin-Ryu AG ist durch alle Organe, Führungskräfte und Mitarbeitenden zu schützen.

Verhalten, das geeignet ist, das Vertrauen in die Gesellschaft oder ihre wissenschaftliche Arbeit erheblich zu beeinträchtigen, ist zu vermeiden.

Art. 178 Ethikkultur

Die Gesellschaft fördert eine gelebte Ethikkultur.

Hierzu gehören insbesondere:

- offener Dialog;
- gegenseitiger Respekt;
- konstruktive Kritik;
- Verantwortungsbewusstsein;
- kontinuierliche Reflexion;
- Förderung ethischer Kompetenz.

Art. 179 Zusammenarbeit mit anderen Managementsystemen

Das Ethikmanagement ist Bestandteil des integrierten Managementsystems der Yushin-Ryu AG.

Es arbeitet insbesondere zusammen mit:

- Qualitätsmanagement;
- Compliance;
- Risikomanagement;
- Datenschutz;
- Informationssicherheit;
- Forschungs- und Laborsicherheit;
- Internem Kontrollsystem (IKS);
- Business Continuity Management.

Art. 180 Management Review

Die Wirksamkeit des Ethikmanagementsystems ist mindestens einmal jährlich im Rahmen eines Management Reviews zu bewerten.

Hierbei sind insbesondere zu berücksichtigen:

- Ergebnisse interner und externer Audits;
- Empfehlungen der Ethikkommission;
- ethische Vorfälle;
- wissenschaftliche Entwicklungen;
- gesetzliche Änderungen;
- Verbesserungsmaßnahmen.

Kapitel 19 – Ethik-Audits, Monitoring und kontinuierliche Verbesserung

Art. 181 Grundsatz

Die Yushin-Ryu AG überprüft die Wirksamkeit ihres Ethikmanagementsystems regelmäßig durch interne und externe Bewertungen, Audits sowie geeignete Überwachungs- und Verbesserungsmaßnahmen.

Art. 182 Zielsetzung

Die Überprüfung des Ethikmanagementsystems dient insbesondere:

- der Sicherstellung der Einhaltung dieses Reglements;
 - der Förderung wissenschaftlicher Integrität;
 - der frühzeitigen Erkennung ethischer Risiken;
 - der kontinuierlichen Verbesserung;
 - der Unterstützung der Corporate Governance.
-

Art. 183 Ethik-Auditprogramm

Für das Ethikmanagement ist ein risikoorientiertes Auditprogramm zu erstellen.

Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen:

- Hochrisikoforschung;
 - Forschung am Menschen;
 - tierbezogene Forschung;
 - Medizin;
 - internationale Kooperationen;
 - Forschungsinfrastrukturen;
 - Ergebnisse früherer Audits.
-

Art. 184 Interne Ethik-Audits

Interne Ethik-Audits werden regelmäßig durchgeführt.

Sie überprüfen insbesondere:

- Einhaltung dieses Reglements;
 - Tätigkeit der Ethikkommission;
 - Umsetzung ethischer Entscheidungen;
 - wissenschaftliche Integrität;
 - Dokumentation;
 - Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen.
-

Art. 185 Externe Begutachtungen

Die Yushin-Ryu AG kann externe Fachpersonen oder unabhängige Gremien mit der Bewertung einzelner ethischer Fragestellungen oder des gesamten Ethikmanagementsystems beauftragen.

Die Ergebnisse sind bei der Weiterentwicklung des Systems angemessen zu berücksichtigen.

Art. 186 Maßnahmenmanagement

Aus Auditfeststellungen, Bewertungen und Empfehlungen sind geeignete Verbesserungsmaßnahmen abzuleiten.

Für jede Maßnahme sind Verantwortlichkeiten, Fristen und Erfolgskriterien festzulegen.

Art. 187 Monitoring

Die Umsetzung beschlossener Maßnahmen ist regelmäßig zu überwachen.

Offene Maßnahmen sind bis zu ihrem Abschluss nachzuverfolgen und hinsichtlich ihrer Wirksamkeit zu bewerten.

Art. 188 Kennzahlen

Zur Steuerung des Ethikmanagementsystems können geeignete Kennzahlen erhoben werden.

Hierzu gehören insbesondere:

- Anzahl ethischer Prüfverfahren;
 - Bearbeitungszeiten;
 - Schulungsquote;
 - Auditfeststellungen;
 - Umsetzungsgrad beschlossener Maßnahmen;
 - Anzahl gemeldeter ethischer Vorfälle.
-

Art. 189 Managementbewertung

Die Ergebnisse der Ethik-Audits sowie des Monitorings sind mindestens einmal jährlich im Rahmen des Management Reviews zu bewerten.

Erforderliche Anpassungen des Ethikmanagementsystems sind zu beschließen und umzusetzen.

Art. 190 Kontinuierliche Verbesserung

Die Yushin-Ryu AG verpflichtet sich zur kontinuierlichen Weiterentwicklung ihres Ethikmanagementsystems.

Neue wissenschaftliche Erkenntnisse, gesetzliche Entwicklungen, internationale Standards sowie Erfahrungen aus Forschung, Lehre und Praxis sind regelmäßig in das System zu integrieren.

Kapitel 20 – Strategische Weiterentwicklung des Ethikmanagements und Schlussbestimmungen

Art. 191 Grundsatz

Die Yushin-Ryu AG entwickelt ihr Ethikmanagementsystem kontinuierlich weiter.

Neue wissenschaftliche Erkenntnisse, gesellschaftliche Entwicklungen sowie nationale und internationale ethische Standards sind regelmäßig zu bewerten und angemessen zu berücksichtigen.

Art. 192 Strategische Ethik-Governance

Die ethische Ausrichtung der Yushin-Ryu AG ist Bestandteil der strategischen Unternehmensführung.

Der Verwaltungsrat sowie die Geschäftsleitung tragen gemeinsam Verantwortung für die nachhaltige Weiterentwicklung der ethischen Grundsätze der Gesellschaft.

Art. 193 Ethikstrategie

Die Gesellschaft erstellt und überprüft regelmäßig ihre Ethikstrategie.

Diese berücksichtigt insbesondere:

- wissenschaftliche Entwicklungen;
- medizinische Entwicklungen;

- technologische Entwicklungen;
 - gesellschaftliche Entwicklungen;
 - internationale Entwicklungen;
 - gesetzliche Änderungen;
 - Erkenntnisse aus Audits;
 - Empfehlungen der Ethikkommission.
-

Art. 194 Internationale Standards

Die Yushin-Ryu AG orientiert sich an anerkannten internationalen ethischen Grundsätzen der Wissenschaft, Forschung und Hochschullehre.

Neue internationale Standards sind regelmäßig auf ihre Übertragbarkeit zu prüfen.

Art. 195 Zusammenarbeit

Das Ethikmanagement arbeitet dauerhaft mit:

- Qualitätsmanagement;
- Compliance;
- Risikomanagement;
- Datenschutz;
- Informationssicherheit;
- Forschungs- und Laborsicherheit;
- Medizin;
- den Fakultäten;
- den Instituten;
- den Fachbereichen;
- den Ethikkommissionen

zusammen.

Art. 196 Förderung der Ethikkultur

Die Gesellschaft fördert dauerhaft eine wertorientierte Organisationskultur.

Ethisches Verhalten soll nicht ausschließlich durch Regelwerke, sondern insbesondere durch Vorbildfunktion, Verantwortung, Vertrauen und gegenseitigen Respekt gefördert werden.

Art. 197 Managementbewertung

Das Ethikmanagementsystem ist mindestens einmal jährlich im Rahmen eines Management Reviews zu bewerten.

Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen:

- Ergebnisse interner und externer Audits;
- Berichte der Ethikkommission;
- wissenschaftliche Entwicklungen;
- medizinische Entwicklungen;
- ethische Vorfälle;
- Verbesserungspotenziale;
- internationale Entwicklungen.

Art. 198 Kontinuierliche Verbesserung

Alle Erkenntnisse aus Forschung, Lehre, Medizin, Audits, Beschwerden, Hinweisen sowie internationalen Entwicklungen sind systematisch auszuwerten.

Geeignete Verbesserungsmaßnahmen sind zeitnah umzusetzen.

Art. 199 Zukunftsorientierung

Die Yushin-Ryu AG verpflichtet sich zu einer Wissenschaft, die Exzellenz, Verantwortung, Menschlichkeit und Nachhaltigkeit miteinander verbindet.

Die ethischen Grundsätze dieses Reglements bilden die Grundlage für die zukünftige Entwicklung der Gesellschaft.

Art. 200 Abschluss des Ethikmanagements

Das Ethikmanagement bildet gemeinsam mit dem Qualitätsmanagement, dem Compliance-Management, dem Risikomanagement, dem Datenschutzmanagement sowie dem Informationssicherheitsmanagement einen wesentlichen Bestandteil der Corporate Governance der Yushin-Ryu AG.

Die Einhaltung dieses Reglements dient der Förderung verantwortungsvoller Wissenschaft, nachhaltiger Forschung sowie einer wertorientierten Hochschul- und Unternehmenskultur.

Schlussbestimmungen

Art. 201 Verhältnis zu anderen Reglementen

Dieses Reglement ergänzt insbesondere:

- Organisationsreglement;
- Personalreglement;
- Finanzreglement;
- Kompetenzreglement;
- Qualitätsmanagement-Reglement;
- Risikomanagement-Reglement;
- Compliance-Reglement;
- Datenschutzreglement;
- Informationssicherheitsreglement;
- Forschungs- und Laborsicherheitsreglement;
- weitere durch den Verwaltungsrat erlassene Reglemente.

Bei Widersprüchen gehen zwingende gesetzliche Vorschriften sowie die Statuten der Yushin-Ryu AG vor.

Art. 202 Verbindlichkeit

Die Einhaltung dieses Ethikreglements ist für sämtliche Organe, Führungskräfte, Mitarbeitenden, Forschenden, Lehrenden, Studierenden sowie sonstige Angehörige der Yushin-Ryu AG verbindlich.

Verstöße können arbeits-, zivil-, verwaltungs- oder strafrechtliche Folgen nach sich ziehen, soweit gesetzlich vorgesehen.

Art. 203 Regelmäßige Überprüfung

Dieses Reglement ist mindestens einmal jährlich sowie bei wesentlichen gesetzlichen, organisatorischen oder wissenschaftlichen Veränderungen zu überprüfen.

Art. 204 Änderungen

Änderungen dieses Reglements bedürfen der Genehmigung durch den Verwaltungsrat.

Alle Änderungen sind nachvollziehbar zu dokumentieren und gemäß den Vorgaben der Dokumentenlenkung zu versionieren.

Art. 205 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Reglements ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Regelung, welche dem Zweck der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahekommt.

Art. 206 Sprachfassungen

Werden mehrere Sprachfassungen dieses Reglements erstellt, bestimmt der Verwaltungsrat die verbindliche Originalfassung.

Übersetzungen dienen der internationalen Anwendung und Information.

Art. 207 Inkrafttreten

Dieses Ethikreglement tritt nach Genehmigung durch den Verwaltungsrat am festgelegten Datum in Kraft.

Mit seinem Inkrafttreten ersetzt es sämtliche früheren Fassungen dieses Reglements.

Art. 208 Übergangsbestimmungen

Bestehende Prozesse, Richtlinien und Weisungen sind innerhalb angemessener Fristen an dieses Reglement anzupassen.

Bereits begründete Rechte und Pflichten bleiben hiervon unberührt.

Art. 209 Schlussbestimmung

Dieses Ethikreglement bildet die verbindliche Grundlage für ethisches Handeln innerhalb der Yushin-Ryu AG.

Es unterstützt eine wissenschaftlich integre, menschenwürdige, verantwortungsbewusste und nachhaltige Entwicklung der Gesellschaft in Forschung, Lehre, Medizin, Verwaltung und internationalen Kooperationen.

